

Die Fasel-tierhaltung im 19. und 20. Jahrhundert und der unbeugsame Gemeinderat von Böllstein

Die gemeindliche Fasel-tierhaltung hat als Gemeinschaftsaufgabe über Jahrhunderte die Nachzucht im Haustierbestand sichern helfen.

Dies betraf insbesondere weniger begüterte Tierhalter, für die die Vatertierhaltung eine zusätzliche Belastung bedeutet hätte. Ein gut gebautes, augenscheinlich erbgesundes, decktaugliches Vatertier kann in der Haustierzucht gutes Erbgut an viele weibliche Tiere weitergeben und die Nachzucht sicherstellen. So kann man auf Zuchtziel und Anzahl der Nachkommen Einfluss nehmen. Es hat weiterhin den Vorteil, dass weniger Tiere über die Winterzeit gefüttert werden müssen.

Dies wurde frühzeitig in den Gemeindeverwaltungen erkannt. Deshalb unterstützten diese die Unterhaltung vor allem von Gemeindebullen (auch Faselochse, Farren oder Farn genannt), aber auch von anderen Vatertieren.

Der Nutzen für die Gemeinde in früherer Zeit kommt u.a. in dem *Haingerichtsbuch von Kirchbrombach 1687-1823* (bearbeitet von Norbert Harre, Brombachtal, 2011) zum Ausdruck. Da heißt es z. B. hinsichtlich des Gemeindecberers (auch als Gemeindecber bezeichnet) im Jahre 1790: *Solches Schwein [Gemeindecberer] muß auch Tüchtig [decktauglich] erfunden [befunden] werden, daß die Gemeinde keinen Schaden leiden muß.*

Die Vatertierhaltung übernahmen die Bauern reihum, um die Belastungen gleichmäßig zu verteilen. In späterer Zeit wurden in größeren Gemeinden eigene Faselställe für die Vatertierhaltung gebaut. Den entstehenden Aufwand in der Fasel-tierhaltung versuchte man durch Erhebung des sogenannten Sprung- oder Deckgeldes, das für jede Bedeckung zu entrichten war, auszugleichen.

Mit dem Aufkommen der sogenannten künstlichen oder instrumentellen Besamung verlor die bisherige Fasel-tierhaltung ihre Bedeutung. Es entstanden große Besamungsstationen für Rinder bzw. Schweine mit einer Vielzahl an genetisch ausgesuchten männlichen Zuchttieren, die heute für den Zuchtbetrieb in der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

In der Pferde-zucht kamen aus sogenannten Hengststationen, in unserem Falle aus dem Hessischen Landgestüt Dillenburg, geeignete Vererber, die bei Hengsthaltern im Lande zeitweise untergestellt wurden und so für die Pferdehalter nutzbar waren. 1932 stand so ein Leihhengst z.B. in Langenbrombach.

Auch für die Ziegen-zucht wurde etwas getan, nachdem die Haltung der *Kuh des kleinen Mannes* gegen Ende des 19. Jahrhunderts zunahm. So schloss man 1934 einen Vertrag in Böllstein zur Haltung eines Ziegenbocks als Fasel-tier (siehe weiter unten).

Nachdem die Fasel-tierhaltung abgeschafft worden war, wandelte man die Unterstützung durch die Gemeinde in einen Zuschuss zum Besamungsgeld um. Dieser wird noch heutzutage von den Gemeinden ausgezahlt.

Dass im Verwaltungsablauf bei der Fasel-tierhaltung nicht alles glatt vor sich ging, zeigen die folgenden Akten aus dem Gemeindecarchiv von Brombachtal (Bestand Böllstein).



So könnte ein Gemeindebulle ausgesehen haben
(Bauer mit Bulle in Seebach, Bundesarchiv Bild: 183-48203-0003/CC-BY-SA)

Das **Großherzogliche Kreisamt Neustadt** schreibt am 30. September 1865 an die Großherzogliche Bürgermeisterei Böllstein bezüglich der **Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtstiere** in den Gemeinden: Die Versorgung des Faselviehs in Böllstein entspricht keiner der in der Ministerialverordnung vom 20. September 1856 genannten Verfahrensarten. *Wir fordern Sie deshalb auf, den Gemeinderath über die Vergebung der Fasselstiere gemäß diese im Erlasse zu vernehmen und das Protokoll binnen 14 Tagen vorzulegen.*

Beim nächsten Schreiben fehlt das Datum; es datiert wohl von Ende 1865, da der Haushaltsvoranschlag (Gemeindevoranschlag) das kommende Jahr betrifft. Im *Gemeindevoranschlag pro 1866 findet sich in Böllstein mehr als 80 fasselbares Rindvieh*. Der Gemeinderat gibt an, dass durch den Privatbullen *hinlänglich für das Fasselvieh gesorgt* sei. Trotzdem ergeben sich für die Kreisverwaltung folgende Fragen: Ist der Bullenhalter einer der bedeutendsten Viehbesitzer? Besitzt der Bulle die erforderlichen Eigenschaften? Wer hat ihn besichtigt? Haben wir ihn für tauglich erklärt? Welche Vergütung wird für die Mitbenutzung des Zuchtstieres in Anspruch genommen?

17.02.1866 *Das Fasselwesen in Böllstein*: Nun fordert das Kreisamt eine Tabelle über die Anzahl der Viehbesitzer und des *brünstigen Viehs* im verflossenen Jahr, durch das der Bulle in Anspruch genommen wurde, Angaben über nicht trüchtige Tiere, die Anzahl besprungener Tiere, die von außen kommen und Eigenschaften, die bei dem jetzigen Bullen des Jacob Daum (Böllstein, Affhöllerbacher Straße 8) vermisst werden.

Wenig später erfolgt weiterhin die Feststellung, dass dem *Bedürfnis der Viehzucht* nicht genügt wird, und der Besitzer des Bullen zu viele Kühe zum Sprunge zulässt. Deshalb soll der Gemeinderat endlich entscheiden, einen Vertrag nach vorgeschriebenem Muster abzuschließen, ansonsten wird die Sache dem Bezirksrat zur Entscheidung vorgelegt.

Über Jahre hinweg schweigen die Akten zunächst zu dieser Angelegenheit. Schließlich kommt es **zwölf Jahre später** zu einer Entscheidung des zuständigen Kreisausschusses – nunmehr (!) des **Großherzoglichen Kreises Erbach**.

25.09.1878 Die Anschaffung eines Bullen für die Gemeinden Böllstein und Affhöllerbach. *Betreffend: den Zustand des Fasselsviehes im Kreise Erbach; insbesondere in den Gemeinden Böllstein u. Affhöllerbach.* Nach der mündlichen Verhandlung in öffentlicher Sitzung wird folgendes entschieden: *Die Gemeinde Böllstein und Affhöllerbach [sind] für schuldig zu erkennen, gemeinschaftlich mindestens einen Gemeindebullen für beide Gemeinden, oder je einen Bullen für jede Gemeinde zu halten und die Kosten hierfür in dem Gemeindevoranschlag pro 1879 vorzusehen und die Gemeinde Böllstein zur Entrichtung einer Aversionalvergütung [Abstandszahlung] von 5 M. zu verurtheilen.* Bei der Privatfäselhaltung sei keine ausreichende Kontrolle für *die Befriedigung des Bedürfnisses durch gutes Zuchtmaterial* gegeben. Ein Verbot besteht für das Reihumhalten von Bullen, wie es Affhöllerbach wünscht. Bau und Brauchbarkeit des Privatbullen von Böllstein werden beanstandet. Die Anschaffung und Unterhaltung von Faselvieh ist ein Zweig der gemeinschaftlichen Verwaltung. Dafür gibt es drei Möglichkeiten: 1. Die Gemeinde selbst kauft und betreut den Bullen. 2. Die Gemeinde kauft den Bullen, überlässt ihn dann aber einem Bullenhalter. 3. Die Gemeinde vergütet die Kosten für Anschaffung und Haltung eines Bullen bei einem Landwirt; dies aber eher als Ausnahme. Dabei soll in der Regel *ein Ochse auf 80 -100 Stück Rindvieh* kommen. Zurzeit sind es in Böllstein 61 und in Affhöllerbach 60 Kühe, also *121 Stück sprungfähige Muttertiere*.

Dass obiger Beschluss zwei Gemeinden und weiter unten zusätzlich Hembach betrifft, bedarf der Erläuterung. Böllstein bildete in dieser Zeit einen Gemeindeverband mit Hembach und Affhöllerbach mit Stierbach und Kilsbach. 1903 kamen die Gemeinden Affhöllerbach mit Stierbach und Kilsbach zu Nieder-Kainsbach. Der Verband mit Hembach blieb bis zur Gemeindereform von 1971 bestehen.

Die Böllsteiner wollen jedoch diese Entscheidung offenbar nicht hinnehmen. Deshalb kommt es zu einem erneuten Termin bei der nächsthöheren Widerspruchsbehörde.

Zur mündlichen **Verhandlung vor dem Provinzialausschuss der Provinz Starkenburg** am 21. Dezember 1878 *Mittags 9 1/2 Uhr* werden der Bürgermeister Scior (Böllstein, Kirchbrombacher Str. 15) sowie die Vertreter des Gemeinderats der beiden Gemeinden nach Darmstadt in die Vickarstr. 3 vorgeladen.

Der Provinzialausschuss erklärt die Entscheidung des Kreisausschusses für nichtig. Die Forderungen seien zu wenig genau dargelegt, so dass die Gemeinden z. B. die entstehenden Kosten nicht würden abschätzen können. Widerspruch ist bei dem obersten Verwaltungsgericht möglich.

Der Ausschuss hat übrigens eine interessante Zusammensetzung mit folgenden Mitgliedern: Oberforstdirektor Bose, Landgerichtsassessor Bergsträsser, Fabrikant Engelhardt, Hofgerichtsadvokat Hofmann I, Direktor Dr. Hoffmann, Brauereibesitzer Lang, Sparkassenrechner Lautz und Hofgerichtsadvokat Dr. Weber.

Daraufhin ändert und konkretisiert das Kreisamt seinen Bescheid. Beide Gemeinden werden *angesehen* im öffentlichen Interesse das Gemeindebullenwesen einzuführen; und zwar gemäß den drei Bedingungen wie diese bereits mitgeteilt wurden. Sollten sich hierbei die beiden Gemeinden nicht einigen können, so muss jede Gemeinde einen eigenen Bullen anschaffen. Für Ankauf und Unterhaltung des Bullen sind jeweils 400 Mark pro Jahr in Anschlag zu bringen. Bei den Versteigerungen in Reichelsheim von Tieren der Simmentaler Rasse sind solche (aber auch höhere) Preise erzielt worden.

Der Böllsteiner Gemeinderat bleibt offensichtlich uneinsichtig, obwohl das Kreisamt seinen Bescheid konkretisiert hatte. Es wird also eine erneute Verhandlung zunächst vor dem Kreisausschuss als unterste Widerspruchsbehörde notwendig.

Dazu erfolgte die **Ladung vor den Kreisausschuss** am 18. April 1879. Dessen Entschei-

dung wird den Gemeinden bekanntgemacht, liegt aber den Akten im Archiv nicht bei. Aufgrund des Fortgangs der Angelegenheit ist anzunehmen, dass der Bescheid nicht zurückgenommen wurde.

Die Böllsteiner geben sich jedoch noch nicht geschlagen. So geht es ein weiteres Mal in die nächste Instanz. Zum 18. Oktober 1879 ist die erneute **Vorladung vor den Provinzialausschuss** festgesetzt.

Nach dessen rechtskräftigem Urteil sollen nunmehr, da keine andere Lösung gefunden wurde, nach dem Gutachten des Großherzoglichen Kreisveterinäramts Reichelsheim je ein Bulle für die beiden Gemeinden angeschafft werden. Sollte der jeweilige Gemeinderat weiterhin Widerstand leisten, so ist eine **Disziplinarstrafe** von bis zu 180 Mark, Auflösung des Gemeinderats und für die Gemeinderatsmitglieder der Verlust des Ortsbürger- und Stimmrechts auf 6 Jahre und eine Abgabe an die Gemeindekasse in Höhe 1/8 bis 1/4 ihrer Kommunalsteuer vorgesehen.

Daraufhin lenkt der Böllsteiner Gemeinderat ein und die Kreisverwaltung zeigt sich gnädig. Mit Schreiben vom 27. Mai 1880 erlaubt die Landkreisverwaltung, dass der Bulle des Johannes Daum (Sohn des Jacob Daum) für dieses Jahr weiter benutzt werden kann. Für das Jahr 1881 muss aber ein vorschriftsmäßiger Vertrag abgeschlossen werden. Von Affhöllerbach ist ein solcher Vertrag allerdings bereits binnen 14 Tagen vorzulegen, gegebenenfalls auch mit einem Bullenhalter aus einem Nachbarort.

Obigem Schreiben ist eine Abschrift von einem Bericht des **Gr. Kreisveterinäramts Reichelsheim** beigefügt. Diese besagt, dass Johannes Daum einen sprungtauglichen Bullen aufgestellt hat und eine Mark Sprunggeld bei 70 – 75 sprungfähigen Muttertieren erhält. Anhand der Gescheid-Preise (ungefähr 2 l Volumeninhalt) für Futtermittel wird dargelegt, dass die Vergütung zu gering sei. Für Affhöllerbach übernimmt der Veterinär den Vorschlag der Kreisverwaltung.

Von den Thierärzten.

§. 43.

Die Behandlung kranker Thiere soll nur von solchen Personen ausgeübt werden, welche auf einer Thierarzneischule die erforderlichen Kenntnisse hierzu erlangt haben, von den Medicinalcollegien hierüber geprüft, fähig befunden, und von der Staatsbehörde zur Ausübung der Thierheilkunst autorisirt worden sind.

Allen denen, welchen diese Autorisation abgeht, bleibt die Ausübung der Thierheilkunst verboten.

§. 44.

Die für den öffentlichen Dienst angestellten Thierärzte haben folgende Obliegenheiten:

- a) alle Thiere von Privaten des ihnen angewiesenen Bezirks gegen die in der Medicinaltaxe festgesetzte Remuneration in thierärztliche Behandlung zu nehmen, und für deren Herstellung mit der größten Sorgfalt und Thätigkeit zu Werke zu gehen;
- b) Das den Gemeinden ihres Bezirks angehörige Fassel-Vieh unentgeltlich zu behandeln;
- c) Bei allgemeinen, ansteckenden und nicht ansteckenden Thierkrankheiten, sobald sie entweder durch ihre Ursachen oder durch ihr Wesen selbst, eine weitere Verbreitung befürchten lassen, auf der Stelle der vorgesehnen Regierungs-Behörde und dem ersten Physikatärzte davon die schriftliche Anzeige zu machen, allen Fleiß und Nachdenken auf die Erforschung der Natur des Uebels und dessen Ursachen aufzubieten, die hierauf gestützten Vorschläge zur Entfernung der Ursachen und zur Hebung des Leidens selbst, dem ersten Physikatärzte und der vorgesehnen Regierungsbehörde bekannt zu machen, damit sie von da an die Regierung eingesendet werden können, auch alles dasjenige, was von Seiten des Physikats nach vorgängiger Untersuchung des Leidens an Ort und Stelle, oder von der Regierung, zur Bekämpfung desselben angeordnet wird, genau und pünktlich bei eigener Verantwortlichkeit zu befolgen.

Das *Fassel-Vieh* der Gemeinden wird durch die angestellten Kreistierärzte unentgeltlich behandelt (Großhess. Regierungsblatt von 1822)

Am 4. Juli 1880 schließt **Affhöllerbach** mit Georg Reinheimer von Kilsbach einen Vertrag. Er soll einen vom Kreisveterinäramt für tauglich befundenen Bullen kaufen und damit sämtliche brünstige Muttertiere von Affhöllerbach, Kilsbach und Stierbach bespringen lassen. Die Nutzer zahlen eine Mark Sprunggeld pro Jahr. Die Sprungzeiten werden festgesetzt. Die Besichtigungskosten für den Bullen trägt die Gemeinde.

Nach **15 Jahren Rechtsstreit** fügt sich auch der Gemeinderat von **Böllstein** und erstellt 10 Tage später mit Johannes Daum einen entsprechenden Vertrag.

Für das kommende Jahr empfiehlt das Kreisamt allerdings, den Vertrag nach beiliegendem Formular abzuschließen. In dem Vordruck sind auch Bedingungen über Anforderungen an den Bullen enthalten und weiterhin wird ein ordnungsgemäßer Sprungplatz und gesunde Stallung gefordert. Als Fütterung ist folgendes angeführt: *Dem Bullen gehören täglich wenigstens 2 Gescheid Hafer und 12 bis 15 Pfund Heu nebst Stroh.* In dem Vertrag sind ebenfalls 13 Fragen enthalten, die sich an den Gemeinderat richten, u.a. nach dem Kaufpreis des Bullen. Für das Tier wurden 240 Mark bezahlt.

In dem Vertrag aus dem Jahr 1881 über die Haltung des Gemeindebullen für **Affhöllerbach** mit Kilsbach und Stierbach für das laufende Jahr gelten etwa dieselben Bedingungen wie zuvor genannt, auch die Vergütung für den Bullenhalter ist gleich. Die Behandlungskosten für den Bullen trägt der Bullenhalter. Er muss dabei den Anweisungen des Kreisveterinärarztes folgen. Für das Jahr 1882 liegen zwei weitere Verträge der Gemeinde Böllstein und Affhöllerbach mit den jeweils bereits genannten Bullenhaltern vor.

Obwohl sich die geregelte Faselthierhaltung langsam einspielt, gibt es auch Rückschläge.

So fällt der Bericht des Kreisveterinärs über die Bullenhaltung für das Jahr 1888 nicht gut aus. *Die diesjährige Fasselbesichtigung: 1. Gemeinde Böllstein: Der Bulle darf nicht zugelassen werden. Ein Bulle ist anzuschaffen. 2. Gemeinde Affhöllerbach: Es ist ein Bulle anzuschaffen. 3. Gemeinde Kilsbach: Kein Bulle vorhanden. Ein Bulle muß angeschafft werden. 4. Gemeinde Hembach: Steht zu verkaufen. Die Gemeinde sollte einen Bullen anschaffen.*

Mit der Zeit werden die Vertragsabschlüsse für die Faselthierhaltung aber zur Routine.

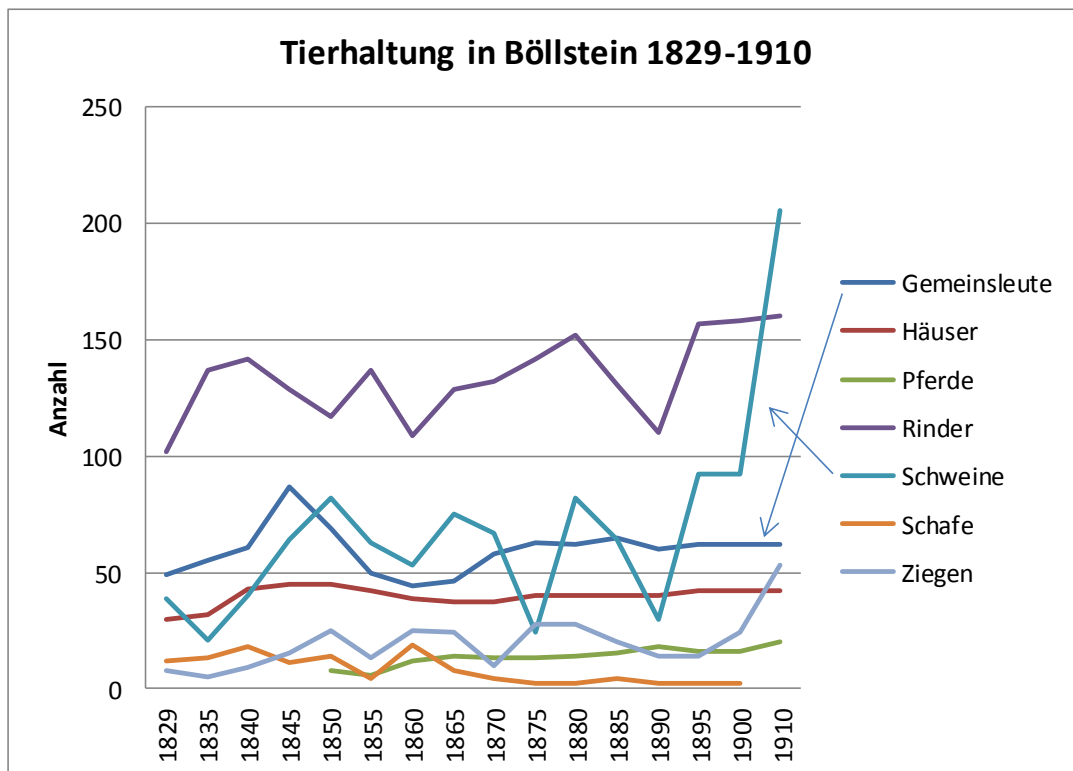
15.03.1934 Protokoll über die Vergebung der **Faselviehhaltung in der Gemeinde Hembach**. Die Anschaffung des Bullen geht zu Lasten der Gemeinde, der Übernehmer hat nur die Unterhaltung zu besorgen. Die Fütterung wird festgelegt mit täglich 2 kg Hafer oder Schrot, 6 kg gutes Wiesenheu und das erforderliche Beifutter. Nach *jeder Dienstleistung* soll dem Faselthier 4 Stunden Ruhe gegönnt und täglich nicht mehr als drei Muttertiere zugeführt werden. Die Kosten für Arzt und Apotheker übernimmt die Gemeinde. Die Vertragsdauer beträgt drei Jahre. Da Wilhelm Mertz weniger Unterhaltszahlung von der Gemeinde fordert (298 RM zu 300 RM) als sein Mitbewerber, wird mit ihm der Vertrag geschlossen.

20.03.1934 Protokoll über die Vergebung der **Faselviehhaltung in der Gemeinde Böllstein**. Ein ebensolcher Vertrag wird in Böllstein geschlossen. Die günstigste Gebotsforderung für ein Jahr Bullenhaltung liegt bei 350 RM und erhält den Zuschlag gegenüber dem Gebot von 352 RM.

20.03.1934 Protokoll über die Vergebung der Faselviehhaltung in der Gemeinde Böllstein. Darin wird ein Vertrag über die Haltung eines **Gemeindeebers** abgeschlossen. Folgende Fütterung wird angesetzt: 1 kg Hafer oder Schrot, 1 kg Kleie und das erforderliche Beifutter.

20.03.1934 Protokoll über Vergebung der Faselviehhaltung in der Gemeinde Böllstein.

Mit dem gleichen Formular geht es hier um einen **Ziegenbock** für die Gemeinde. Die Bedingungen entsprechen, in angepasster Form, dem vorigen Protokoll. Nach der Jahresforderung des Halters von 100 RM für die Haltung des Tieres wird der Vertrag abgeschlossen.



Anhand dieser Grafik wird in Böllstein die zunehmende Schweine- und Ziegenhaltung nach 1890 deutlich. Dem trug man in der Faseltierhaltung offenbar Rechnung.

31.03.1937 Vertrag der Gemeinde **Hembach über die Haltung eines Gemeindegroßviehs.**

Die Gemeinde zahlt dem Halter ein Pflege- und Futtergeld in Höhe von 200 RM. Bei Erkrankung des Tieres ist der beamtete Tierarzt zuzuziehen.

10.04.1943 Vertrag der Gemeinde **Böllstein über die Haltung eines Gemeindegroßviehs.**

Die Gemeinde zahlt dem Halter ein Pflege- und Futtergeld in Höhe von 600 RM. Dieser Betrag wird auf 500 RM korrigiert. Der Bulle ist dem freiwilligen Tuberkulose-Tilgungsverfahren zu unterstellen.

Wie aus letztem Vorgang erkennbar ist, wurde den seuchenhygienischen Maßnahmen mit zunehmenden medizinischen Kenntnissen sowohl für die allgemeinen als auch für die durch den Deckakt übertragbaren Krankheiten vermehrt Aufmerksamkeit gewidmet. Fruchtbarkeitsprobleme durch ansteckende Krankheiten – wie z. B. auch die auf den Menschen übertragbare bakteriell bedingte Brucellose (seuchenhaftes Verkälben) – förderten zusätzlich die Einführung der instrumentellen Besamung.

Heutzutage ist die Nachzucht und Zuchtauswahl unserer Nutztiere in der Landwirtschaft als gesichert anzusehen. Die Gemeinde hat, wie oben beschrieben, keinen Schaden mehr zu befürchten.